

Satzung des Vereins Streetways Uganda

I Der Verein

- § 1 Name, Sitz, Eintragung
- § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit
- § 3 Selbstlosigkeit

II Die Mitgliedschaft

- § 4 Mitglieder
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Beiträge

III Die Organe

- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Aufgaben des Vorstandes
- § 12 Geschäftsordnung des Vorstands

IV Auflösung

- § 13 Auflösung des Vereins

I Der Verein

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen Streetways Uganda.
- (2) Sitz des Vereins ist 53844 Troisdorf

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung trägt er den Namenszusatz e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein Streetways Uganda mit Sitz in 53844 Troisdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe und die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung bedürftiger und/oder wohnungsloser Jugendlicher in Uganda durch die Vergabe von Schulstipendien und psychosoziale

Betreuung ~~sowie~~, die Errichtung und Unterhaltung eines Jugendheimes **sowie die Unterstützung der Familien, Erziehungsberechtigten und Angehörigen der geförderten Jugendlichen.**

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II Die Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

(1) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:

1. Mitglieder
2. jugendliche Mitglieder

(2) Alle volljährigen Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht zu den Sitzen des Vorstandes. **Volljährige Mitglieder können sich bei Vereinsbeitritt sowie jederzeit nach Vereinsbeitritt gegen eine Stimmberechtigung bei der Mitgliederversammlung entscheiden. Dies kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.**

(3) Minderjährige Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Vereinsbeitritt noch nicht volljährig sind. Sie besitzen kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Sie können die Mitgliedschaft nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erwerben. Bei Erlangen ihrer Volljährigkeit müssen sie einen erneuten Antrag an den Vorstand einreichen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über den in Textform gestellten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
3. Aufnahmeanträge können ausschließlich mit dem **vom Verein bereitgestellten Aufnahmeformular** sowohl auf postalischem, als auch auf digitalem Wege erfolgen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit:

1. dem Tod des Mitglieds
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschluss

(2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zur Mitte (14.06) und zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen

gültig.

(3) Ein Mitglied kann wegen vereinschädigenden Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist unter Bekanntgabe der erhobenen Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Dieser erfolgt mit sofortiger Wirkung.

§ 7 Beiträge

Alle Mitglieder haben einen Monatsbeitrag zu leisten. Dieser beläuft sich auf mindestens 2,50 Euro monatlich (30 Euro jährlich). Dieser Beitrag kann monatlich, ~~oder~~ halbjährlich **oder jährlich** bezahlt werden.

III Die Organe

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. In sehr dringlichen Belangen, darf eine beschlussfähige Mitgliederversammlung auch ohne Einhaltung dieser Frist vom Vorstand einberufen werden.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. **Auch eine digital abgehaltene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.**

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(5) Zur Änderung der Satzung – einschließlich der Änderung des Vereinszwecks sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist, von einer* einem bei der Versammlung bestimmten Protokollführer*en, eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse, der genaue Wortlaut des geänderten Satzungstextes und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden.

§ 10 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus folgenden Mitgliedern
1. Vorstandsvorsitzende*r

2. stellvertretende*r Vorstandsvorsitzende*r
3. Schatzmeister*in

(2) Der ins Vereinsregister einzutragende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus 3 aktiven Mitgliedern. Der Vorstand ist vertretungsberechtigt. Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 12 Monaten gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands kommissarisch im Amt. Die genauen Befugnisse werden in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein. Er führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist ihr rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Vorstand führt in eigener Verantwortung die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Der Vorstand ist für die Organisation der Mitgliederversammlung zuständig.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche an einzelne oder mehreren Mitglieder zu delegieren.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied steht für die Vereinsmitglieder als Ansprechpartner*in für deren Belange zur Verfügung und stellt ggf. den Kontakt zu der*dem Zuständigen her.
- (6) Die genaue Arbeitsweise wird in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

§ 12 Geschäftsordnung des Vorstands

- (1) Die Geschäftsordnung regelt die Anzahl der Aufgabenbereiche und die Organisation des Vorstands im Detail.
- (2) Sie wird mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen.

IV Auflösung

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Jugendhilfe und die Entwicklungszusammenarbeit.